

Zusammenstellung der Bauverpflichtungsvereinbarungen

Stand: 9. November 2009

→ Inhalt anhand der korrigierten Vertragsversionen

Grundstück(e) Nrn.	Zone neu	Grundstücks- fläche ca. m2	Vertragsinhalt
13	W2 0.30	5'300	1. Die Grundeigentümer verpflichten sich, für das der W2 0.30 zugeteilte Grundstück Nr. 13, GB Horw, innert einem Jahr seit rechtskräftiger Zuweisung zur erwähnten Bauzone einen Gestaltungsplan einzureichen und innert 5 Jahren seit Vorliegen eines rechtskräftigen Gestaltungsplanes das Grundstück zu erschliessen und mit der Überbauung selbst zu beginnen oder Land an Bauwillige zu veräussern.
58	W2 0.15	6'300	1. Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, auf der der W2 0.15 zugeteilten Teilfläche des Grundstückes Nr. 58, GB Horw, innert 5 Jahren seit rechtskräftiger Zuweisung dieser Grundstücksfläche zur W2 0.15 mit der Überbauung selbst zu beginnen oder Land an Bauwillige zum Zwecke der Überbauung innert derselben Frist zu veräussern.
210	W2 0.35 W2 0.25	13'200	1. Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, für die der Bauzone zugeteilte Fläche des Grundstückes Nr. 210, GB Horw, innert drei Jahren seit rechtskräftiger Zuweisung der Fläche des Grundstückes Nr. 210, GB Horw, zu einer Bauzone einen Gestaltungsplan zur Genehmigung einzureichen und innert weiterer fünf Jahre seit Vorliegen eines rechtskräftig genehmigten Gestaltungsplanes mit der Überbauung selbst zu beginnen oder Land an Bauwillige zum Zwecke der Überbauung zu veräussern.
223	W2 0.30	1'200	1. Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, die der Bauzone zugewiesene Teilfläche des Grundstückes Nr. 223, GB Horw, innert 5 Jahren seit rechtskräftiger Zuweisung dieser Grundstücksfläche zu einer Bauzone zu erschliessen und mit der Überbauung selbst zu beginnen oder Land an Bauwillige zu veräussern.
647	W2 0.30	2'900	1. Die Grundeigentümer verpflichten sich, für das der W2 0.30 zugeteilte Grundstück Nr. 647, GB Horw, innert 1 Jahr seit rechtskräftiger Zuweisung zur erwähnten Bauzone einen Gestaltungsplan einzureichen und innert 5 Jahren seit Vorliegen eines rechtskräftigen Gestaltungsplanes das Grundstück zu erschliessen und mit der Überbauung selbst zu beginnen oder Land an Bauwillige zu veräussern. 4. Der Gemeinderat bestätigt hiermit, dass im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines Gestaltungsplanes über die Grundstücke Nrn. 13 und 647, beide GB Horw, auch ein Direktanschluss des Grundstückes Nr. 647, GB Horw, ab der Mättiwilstrasse in Betracht gezogen werden kann, sofern der Nachweis erbracht wird, dass die einschlägigen Normen eingehalten werden und damit die Sicherheit der Strassenbenützer gewährleistet wird.

Grundstück(e) Nrn.	Zone neu	Grundstücks- fläche ca. m2	Vertragsinhalt
2365	W2 0.15	3'000	1. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, das der Bauzone zugewiesene Grundstück Nr. 2365, GB Horw, innert 10 Jahren seit rechtskräftiger Zuweisung zu einer Bauzone zu erschliessen und mit der Überbauung selbst zu beginnen oder Land an Bauwillige zu veräussern.
gleiche Inhalte für alle Grundstücke:			Kommen die Grundeigentümer ihren vertraglichen Verpflichtungen gemäss Ziff. 1 nicht nach, kann dem zuständigen Organ der Einwohnergemeinde Horw beantragt werden, das der (Zone) zugeteilte Grundstück Nr. [redacted], GB Horw, einer Nichtbauzone zuzuweisen. Diese Zonenzuweisung von einer Bau- in eine Nichtbauzone erfolgt in diesem Falle im gegenseitigen Einvernehmen entschädigungslos.
			Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass der Genehmigungsentscheid des Regierungsrates betreffend die Umzonung des Grundstückes Nr. [redacted], GB Horw, in Rechtskraft erwächst.
			Diese Vertragsbestimmungen sind obligatorischer Natur und auf allfällige Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung zu übertragen.